

# Besondere Geschäftsbedingungen für Internetfernsehen (IPTV)

der SVO Vertrieb GmbH (Lieferant) für SVO IPTV-Produkte

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für SVO IPTV Produkte gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Internetfernsehen (IPTV), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkundendienste für Glasfaserprodukte sowie die Leistungsbeschreibung für SVO Internet.
- 1.2 Die Regelungen in diesen Besonderen Bestimmungen für Internetfernsehen (IPTV) gehen den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkundendienste für Glasfaserprodukte vor, sofern und soweit hierin eine Regelung getroffen wird, die auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkundendienste für Glasfaserprodukte geregelt ist.

## 2. Voraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung von SVO IPTV ist das Vorhandensein eines betriebsfähigen und nicht gesperrten SVO Internetanschlusses mit einem Tarif mit mindestens 100 Mbit/s im Download. Dieser Anschluss ist vom Kunden während der gesamten Vertragslaufzeit beizustellen und ist nicht Gegenstand des SVO IPTV-Vertrages.
- 2.2 Weitere Voraussetzung für die Nutzung von SVO IPTV ist das Vorhandensein eines geeigneten Empfangsgerätes (z. B. Set Top Box) sowie eines Darstellungsgerätes, (z. B. Fernseher) beim Kunden.
- 2.3 Soweit die Innenhausverkabelung nicht im Eigentum der SVO steht, und für die Leistungserbringung erforderlich ist, ist diese vom Kunden funktions-tüchtig beizustellen.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1 SVO ermöglicht dem Kunden durch SVO IPTV, über seinen das vom Kunden beauftragte SVO IPTV gemäß der Leistungsbeschreibung SVO Internet zu empfangen und zu nutzen.
- 3.2 Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit bestimmter Inhalte besteht bei SVO IPTV und den Programmpaketen nicht. SVO hat keinen Einfluss auf Programminhalte und Sendezeiten. Weiterhin hat SVO keinen Einfluss auf die generelle Verfügbarkeit der Angebote der Sendeeinheiten, insbesondere bei Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von SVO wie Ausfall von Sendesignalen oder Verkabelung beim Kunden. Die Auswahl der Sender und der Umfang des Programmangebotes werden von SVO festgelegt und können von SVO soweit geändert werden, wie sich Verbreitungsrechte für SVO ändern. Ebenfalls ist SVO befugt, jederzeit neue, weitere Sender zum Programmangebot hinzuzunehmen.

## 4. Zusatzdienste

- 4.1 SVO stellt dem Kunden auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt im vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß der Leistungsbeschreibung SVO Internet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von zusätzlichen Paketen, etwa durch verschiedene wählbare Programmpakete, Nutzung von Mobile-Streaming, HD oder zusätzlichen privaten Cloud-Speicherplatz zur Aufzeichnung von Sendungen zur Verfügung.

## 5. Voraussetzung für die Nutzung von Zusatzdiensten ist das Vorhandensein von SVO IPTV beim Kunden.

## 6. Nutzungsrechte

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die durch SVO IPTV zugänglich gemachten Leistungsinhalte oder Teile von Leistungsinhalten außerhalb des vertraglich zulässigen Zwecks zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu teilen, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen oder zugänglich zu machen. Insbesondere ist eine Nutzung von SVO IPTV nur in Deutschland zulässig.
- 6.2 Die dem Kunden durch SVO IPTV zugänglich gemachten Leistungsinhalte sind durch nationale und internationale gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter geschützt, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Namensrechte und Kennzeichenrechte. Der Kunde stellt sicher, dass diese Rechte nicht durch seine Nutzung verletzt werden. Die vertragsgemäße Nutzung stellt im Verhältnis zu SVO keine Verletzung dar.
- 6.3 Der Vertragsschluss mit SVO entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Rundfunkbeitrags beim »ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice« (früher GEZ).
- 6.4 Der Umfang der benutzbaren Endgeräte und sonstige Nutzungsregelungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung SVO Internet.

## 7. Gewährleistung und Verfügbarkeit

- 7.1 Die mittlere Verfügbarkeit von IPTV entspricht 99,4 Prozent im Jahresdurchschnitt. Davon unberührt bleibt die mittlere Verfügbarkeit der für die Nutzung von IPTV notwendigen Vorleistungsprodukte (SVO Internetanschlüsse).
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist für verkaufte Set Top Boxen und Fernbedienungen beträgt 24 Monate ab Lieferung.

## 8. Jugendschutz

Als Altersverifikationssystem wird eine Jugendschutz-PIN bereitgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Jugendschutz-PIN geheim zuhalten und insbesondere nicht an Minderjährige weiterzugeben.

## 9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Es gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit.
- 9.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über SVO IPTV automatisch um jeweils 12 Monate, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde.
- 9.3 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über SVO IPTV enden ebenfalls alle gebuchten Zusatzdienste. Bestehende SVO Breitband-Festnetzverträge sind, sofern nicht ausdrücklich ebenfalls gekündigt, von der Kündigung nicht berührt und laufen fort.
- 9.4 Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des vom Kunden beizustellenden SVO Breitband-Festnetzvertrages endet ebenfalls automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, der Vertrag über SVO IPTV und etwaige Zusatzdienste.